

p.A.45.15. - RX/ly

ad FK/au

in	MCH		
Datum	27.1		
Von			
EPD	270175	-9	
Ref.	p.A. 45.15.		

Den 24. Januar 1975

Notiz an die Politische Direktion, Abteilung I

46/48

Kroaten-Wallfahrt nach Einsiedeln  
am 19./20. Oktober 1974 / Aktivitäten  
des jugoslawischen Generalkonsulates  
in Zürich

Wir beziehen uns auf die mit Herrn Fritschi geführten Gespräche sowie auf das Schreiben der Schweizerischen Bundesanwaltschaft vom 24. Dezember 1974 in der erwähnten Angelegenheit und nehmen wie folgt Stellung:

1. Konkrete Probleme ergaben sich anlässlich der letztjährigen Kroaten-Wallfahrt in bezug auf die Abgabe von Flugblättern und den Verkauf eines Buches mit dem Titel "Osvetnici Bleiburga" (vgl. zu diesem Buch auch das an Herrn Fritschi gerichtete Schreiben von Botschaftsrat Markusic an der hiesigen jugoslawischen Botschaft vom 18. November 1974).
2. Die Bundesanwaltschaft hat mitgeteilt, dass sie "bezüglich der ausländischen Flugblattverteiler die sich aufdrängenden Massnahmen ergreifen werden".
3. Damit ist namentlich noch abzuklären, ob und gegebenenfalls was im Zusammenhang mit dem Vertrieb des Buches "Osvetnici Bleiburga" vorzukehren sei. Wir können uns nach der Lektüre der Unterlagen der Meinung der Bundesanwaltschaft anschliessen, wonach es sich bei dieser Publikation um ein Handbuch für Terroristen handelt, und dass der BRB betreffend staatsgefährliches Propagandamaterial vom 29. Dezember 1948 und Artikel 296 des Strafgesetzbuches zur Anwendung kommen könnten.

-/-

- 2 -

Aus den folgenden Ueberlegungen teilen wir die Meinung der Bundesanwaltschaft, dass Massnahmen in diesem Zusammenhange gestützt auf die erwähnten gesetzlichen Grundlagen nicht zu ergreifen sind:

Wie Sie wissen, wurde die Kroaten-Wallfahrt polizeilich mit Erfolg überwacht. Die Polizeiorgane stellten nicht nur die Identität der politisch aktiven Exilkroaten fest, sondern ergriffen auch konkrete Massnahmen (Wegweisungen), um den Charakter der Wallfahrt als Wallfahrt zu bewahren. Wir halten in diesem Zusammenhang fest, dass die in der Schweiz lebenden Jugoslawen eine solche Wallfahrt organisieren dürfen, und dass die Polizei gegebenenfalls gegen die Störer, im vorliegenden Fall gegen Jugoslawen, die sich politisch betätigen, vorzugehen hat. Die Polizei hat sich dieser Aufgabe entledigt. Es ist denn auch nicht im Ernst geltend gemacht worden, dass die Wallfahrt politischen Charakter hatte. Mit der Ergreifung von Massnahmen gemäss Artikel 296 StGB (wobei noch gemäss Artikel 302 ein Ersuchen der Regierung des fremden Staates vorliegen müsste) würde die Angelegenheit unnötig hochgespielt. Unter den gegebenen Umständen wären solche Massnahmen mit dem in der Schweiz aus den Staatsstrukturen sich ergebenden Grundsatz der Verhältnismässigkeit nur schwerlich vereinbar. Es ist in Kauf zu nehmen, dass einzelne Ausländer bei solchen Anlässen bis zu einem gewissen Grade politische Ansichten äussern, solange sie sich dadurch nach dem schweizerischen Recht nicht strafbar machen. Die Ueberwachung durch die Polizei bezieht sich auf letzteres. Die schweizerischen Behörden üben im Rahmen des Zulässigen eine gute Kontrolle über die in der Schweiz lebenden

-/-

- 3 -

Jugoslawen aus.

Wir stellen uns jedoch im Zusammenhang mit der Feststellung der Polizeibehörden, dass das politische Agitationsmaterial nicht nur dieses Jahr durch aus Deutschland einreisende, der Polizei bekannte Exilkroaten eingeführt und abgegeben worden ist, die Frage, ob es nicht angebracht wäre, künftig bei solchen Anlässen eine Einreisesperre gegenüber diesen Ausländern vor und während der Wallfahrt zu verhängen oder entsprechendes Material, dessen Verbreitung in der Schweiz strafbar ist, bei der Einreise dieser Personen an der Schweizergrenze zurückzubehalten. In der Tat haben wir kein Interesse, dass Exilkroaten aus dem Auslande sich temporär in der Schweiz lediglich zum Zwecke politischer Betätigung aufhalten.

4. Schliesslich möchten wir noch auf ein weiteres, nicht weniger schwerwiegendes Problem hinweisen, nämlich auf gewisse Tätigkeiten des Personals des jugoslawischen Generalkonsulates in der Schweiz.

Das in der Schweiz geltende Konsularrecht gibt einem konsularischen Posten nicht die Handhabe zu einer Ueberwachung der Landsleute im Ausland. Es ist Ihnen bestimmt nicht entgangen, dass in einem Rapport der Stadtpolizei Zürich vom 6. Dezember 1974 festgehalten worden ist, es habe sich die serbisch-orthodoxe Kirchengemeinde beklagt, dass die Vizekonsulin Bosiljka Milikara bzw. das Konsulat anlässlich einer Schulfeier verlangt hat, dass jedes Kind ein rotes Tüchlein um den Hals zu binden hätte. Die Stadtpolizei Zürich vermutet noch weitere Fälle von Ueberwachungstätigkeiten des Generalkonsulates.

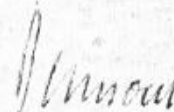
-/-

*J. A. 44. 21. Young.*

- 4 -

Die schweizerischen Behörden haben sich derartige Handlungen seitens des Generalkonsulates, die jeglicher rechtlicher Grundlage entbehren, nicht gefallen zu lassen. Wir überlassen es Ihnen, ob Sie gegenüber der hiesigen jugoslawischen Botschaft bei Gelegenheit unseren diesbezüglichen Standpunkt darlegen wollen.

Direktion für Völkerrecht  
i.V.



(Dumont)